

Stadt Nettetal	2
576/2020 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses	2
577/2020 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nettetal	3
Stadt Viersen.....	5
578/2020 Bebauungsplan Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen- Dülken - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße - Rohrbuschweg“ vom 09.07.2018 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.	5

Stadt Nettetal

576/2020 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Mit Ablauf des 31.10.2020 endet die Wahlzeit des Rates der Stadt Nettetal. Die konstituierende Sitzung des neuen Rates findet am 03.11.2020 statt.

Da die Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses an die des Rates gebunden ist, muss auch der Jugendhilfeausschuss neu gebildet werden.

Aufgrund § 71 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der derzeit geltenden Fassung, des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG Satz 1 und des § 4 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 15.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.05.2019 sind die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für insgesamt 6 stimmberechtigte Sitze im Jugendhilfeausschuss vorschlagsberechtigt.

Die im Jugendamtsbereich der Stadt Nettetal wirkenden Träger der Jugendhilfe werden daher satzungsgemäß aufgefordert, bis zum 01.10.2020 Wahlvorschläge zur Besetzung der stimmberechtigten Sitze im Jugendhilfeausschuss sowie für deren Stellvertretung zu unterbreiten. Dabei sollen für jeden Sitz mindestens zwei Personen für die ordentliche bzw. stellvertretende Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Hiermit wird gemäß § 4 Absatz 2 AG-KJHG das Ziel verfolgt, ein paritätisches Geschlechterverhältnis im Ausschuss anzustreben.

Vorgeschlagen werden dürfen nur Personen, die über die Wählbarkeitsvoraussetzungen i. S. der §§ 12 und 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung verfügen.

Ich bitte darum zu berücksichtigen, dass die Vorgeschlagenen über Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen sollten und mache darauf aufmerksam, dass das Vorschlagsrecht verloren geht, wenn hiervon innerhalb der festgelegten Frist keinen Gebrauch gemacht wird.

Bitte richten Sie Ihre Wahlvorschläge an:

Stadt Nettetal
NetteZentrale
z. Hd. Frau Monika Ioannidis
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

Nettetal, 10.09.2020

gez.
Erster Beigeordneter
Dr. Rauterkus

577/2020 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nettetal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird bekannt gemacht, dass

die 3. Sitzung des Wahlausschusses am
Dienstag, 15. September 2020 um 18:30 Uhr im
Ratssaal Eingang B des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. Obergeschoss

mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verpflichtung von Beisitzerinnen und Beisitzern
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Nettetal am 13.09.2020
4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal am 13.09.2020
5. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Nettetal am 13.09.2020
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Die Sitzung ist öffentlich.
Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Besetzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird bekannt gemacht, dass sich der Wahlausschuss wie folgt zusammensetzt:

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Ophoves, Heinrich	Stiepel, Angelika	CDU
Optendrenk, Dr. Marcus	Boyxen, Jürgen	CDU
Syben, Günter	Reiners, Heinz Robert	CDU
Steger, Konrad	Prof. Dr. Leo Peters	CDU
Zündel, Thomas	Michels, Holger	CDU

Dückers, Johannes	Melchert, Arno	SPD
Terporten, Christa	Engbrocks, Reiner	SPD
Derpmanns, Martina	Ploenes, Marcus	GRÜNE
Siemes, Hajo	Schmitz, Bruno	WIN
Troost, Hans-Willy	Wesch, Alfred	FDP

Nettetal, 04.09.2020

Stadt Nettetal
Der Wahlleiter
gez.
Dr. Rauterkus

Stadt Viersen

578/2020 Bebauungsplan Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken

- **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße - Rohrbuschweg“ vom 09.07.2018**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße - Rohrbuschweg“ vom 09.07.2018
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken gem. § 2 BauGB
- die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des Viersener Stadtteils Dülken, nördlich des Kreuzungsbereiches Brabanter Straße / Rohrbuschweg und erstreckt sich auf die Flurstücke 1447, 1448, 1449, 1450 sowie Teile der Flurstücke 1270, 1425, 1451 und 1495 in der Flur 36, Gemarkung Dülken, mit einer Größe von ca. 1,6 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die im Bereich Brabanter Straße / Rohrbuschweg gelegenen gewerblichen Gebäudestrukturen sind seit geraumer Zeit nicht mehr in Nutzung. Ein Investor plant, in diesem Bereich Wohnbauflächen zu entwickeln. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 205-3. Änderung „Gesamtstadt Dülken“ der Stadt Viersen trifft im Bereich der geplanten baulichen Nutzungen die Festsetzungen „Mischgebiet“, zweigeschossige, offene Bauweise ohne nähere Qualifizierung der überbaubaren Flächen, der Verkehrsflächen etc. Aufgrund der nur in begrenztem Umfang bestehenden qualifizierten Festsetzungen (z.B. keine Festlegung der überbaubaren Flächen, keine Festlegung der Verkehrsflächen) ist es in städtebaulicher Hinsicht erforderlich, die planerischen Grundlagen an die aktuellen Zielsetzungen anzupassen und die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 31.08.2020 gefassten Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 18.09.2020 bis einschließlich 19.10.2020.

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" einschließlich Begründung und den vorliegenden Gutachten im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 176
02162 101 286
02162 101 287

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 "Brabanter Straße / Rohrbuschweg" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Viersen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den betroffenen Bereich auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2018 (GV. NRW. S. 193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Viersen, den 03.09.2020

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt